

SANDRA SCHUH

***Gemeinnützige Rechtsträger in Japan und Deutschland.
Eine rechtsvergleichende Studie gemeinnütziger Vereine und Stiftungen***

Mohr Siebeck, Tübingen 2014, Studien zum ausländischen und internationalen
Privatrecht 318, XXVII + 272 S., 64,- €; ISBN: 978 3 16 153021 0*

Die Marburger Dissertation von *Sandra Schuh* befasst sich mit gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen in Japan und damit mit einem Bereich, in dem es in den vergangenen beiden Jahrzehnten große gesellschaftliche und in deren Folge auch einschneidende rechtliche Veränderungen gegeben hat. Soweit ersichtlich, handelt es sich um die erste Aufbereitung dieses Themas in deutscher Sprache, und die Verfasserin leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Rechtsvergleichung mit Japan.

Der japanische Staat hat einem gemeinnützigen Engagement seiner Bürger lange Zeit eher skeptisch gegenüber gestanden. Das teilweise Versagen staatlicher Organe nach dem Erdbeben von Kobe im Jahr 1995, das in scharfem Kontrast zu der erfolgreichen privaten Hilfe stand, hat einen Prozess des Umdenkens in Gang gesetzt. Ein Übriges tat die Staatsverschuldung in Japan, die sich im Zuge der in den 1990er Jahren einsetzenden Wirtschaftskrise drastisch verschärfte und derzeit die Größenordnung von rund 250 Prozent des japanischen Bruttosozialproduktes erreicht hat. Der fehlende finanzielle Spielraum des japanischen Staates macht ein starkes gemeinwohlorientiertes Engagement gesellschaftlicher Gruppen künftig unabdingbar. Der rechtliche Rahmen hierfür wurde in verschiedenen Schritten geschaffen. Den Anfang machte das Gesetz über Non-Profit-Organisationen aus dem Jahr 1998. Eine umfassende Neuregelung brachten die Gesetze über Vereine und Stiftungen und über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, beide aus dem Jahr 2006, welche das frühere restriktive Reglement auflockerten. Unter jenem standen gemeinnützige Rechtsträger unter strikter staatlicher Kontrolle und Steuerung, nicht zuletzt weil deren Spitzenpositionen im Zuge des sog. *amakudari* oftmals mit ehemaligen Staatsbediensteten besetzt waren (3 f.).¹ Im Jahr 2007 leiteten sie fast die Hälfte der gemeinnützigen Rechtsträger in Japan (4).

Auch in Deutschland hat es seit dem Jahr 2000 verschiedene Reformen im Bereich des Stiftungs- und Vereinsrechts gegeben, um das bürgerschaftliche Engagement zu stärken. Die Verfasserin bezieht das deutsche Recht fortlaufend an den relevanten Stellen in ihre Arbeit ein und ermöglicht auf diese Weise geschickt einen Rechtsvergleich, ohne dass die Darstellung in zwei einzelne Blöcke zum japanischen und deutschen

* Die Rezension ist zuerst in *RabelsZ* 80 (2016) erschienen. Die Schriftleitung dankt den Herausgebern der Zeitschrift für die freundliche Genehmigung zum Zweitabdruck.

1 Zur Praxis und Rolle des *amakudari* ausführlich C.P.A. JONES, *The Influence of Amakudari on the Japanese Legal System*, *ZJapanR/J.Japan.L.* 40 (2015) 1 ff.

Recht zerfällt. Das Werk ist in drei Kapitel nebst einer kurzen Einleitung und einer knappen Schlussbemerkung aufgeteilt. In einem Anhang findet sich ein konziser Überblick über die Voraussetzungen für die Eintragung als juristische Person und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (243–252).

Das erste Kapitel (11–59) gibt zunächst einen kurzen Überblick über die Rechtslage vor der Reform von 2006 und deren Kritik. Defizite der alten Regelung wurden zum einen in den uneinheitlichen und wenig transparenten Genehmigungsverfahren gesehen und zum anderen in den hohen finanziellen und organisatorischen Anforderungen, welche es kleineren Gruppierungen unmöglich machten, die Rechtsfähigkeit zu erlangen (24 f.). Die Neufassung des Art. 33 Abs. 2 ZG führte eine klare Trennung zwischen drei Typen juristischer Personen ein: (1) solche, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind, (2) gemeinnützige und (3) sonstige juristische Personen. Zur ersten Gruppe zählen typischerweise die juristischen Personen des Gesellschaftsgesetzes (AG, OHG, KG, LLC) und zur zweiten gemeinnützige Vereine und Stiftungen (gemeinnützige Rechtsträger im Sinne des Vereins- und Stiftungsgesetzes von 2006) sowie weitere spezialgesetzlich geregelte gemeinnützige Rechtsträger (z. B. Non-Profit-Organisationen). Die dritte Gruppe umfasst die „allgemeinen“ (= nicht gemeinnützigen) Vereine bzw. die Stiftungen, Genossenschaften und berufsbezogene Vereinigungen wie etwa die Rechtsanwalts-gesellschaft (hilfreiche tabellarische Übersicht mit Beispielen auf S. 32 f.).

Im zentralen zweiten Kapitel, das für den rechtsvergleichend an Japan interessierten Praktiker von besonderem Nutzen sein dürfte, setzt sich die Verfasserin als erstes detailliert mit den novellierten rechtlichen Grundlagen von Verein und Stiftung im allgemeinen auseinander. Diskutiert werden deren Gründung, Organisation und Auflösung unter dem Vereins- und Stiftungsgesetz von 2006 (60–136). Anschließend geht es um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach Maßgabe des ebenfalls 2006 neu eingeführten Gesetzes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen und Stiftungen (136–169). Seit der Reform wird die Frage der Gemeinnützigkeit getrennt von derjenigen der Rechtsfähigkeit geprüft. Zwar erfolgt die Prüfung der Anerkennung weiterhin in Form eines Hoheitsaktes einer Verwaltungsbehörde, an der Entscheidungsfindung ist jetzt aber maßgeblich ein neutrales Beratungsgremium beteiligt. Zudem stellt das Gesetz konkrete Vorgaben auf, welche den Ermessensspielraum der Verwaltungsbehörde im Vergleich zur früheren Rechtslage deutlich einschränken. Für die Anerkennung ist zum einen die Verfolgung eines gemeinnützigen Geschäfts notwendig und zum anderen muss die Förderung einer unbestimmten Anzahl von Personen bezweckt sein. Zudem ist eine Reihe von finanziellen und organisatorischen Vorgaben zu erfüllen. Mit dem Status der Gemeinnützigkeit gehen für Verein und Stiftung und deren Spender steuerliche Bevorzugungen einher. Die steuerrechtliche Behandlung der gemeinnützigen Rechtsträger wird kurz angesprochen (169–182).

Das dritte Kapitel ist ausführlich der organisationsinternen Kontrolle und knapp der staatlichen Aufsicht gewidmet (183–238). Für allgemeine Vereine mit großer Mitgliederzahl und allgemeine Stiftungen – hier unabhängig von der Größe – ist seit der Re-

form für die organisationsinterne Kontrolle stets ein Revisor zu bestellen, der an den Vorstandssitzungen teilnehmen muss. Ihm obliegen Kontrollpflichten und in bestimmten Umfang auch Pflichten zur Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Vorstandes. Zudem ist er gehalten, die Mitgliederversammlung über ein eventuelles Fehlverhalten desselben zu informieren.

Die Verfasserin zieht in ihrem abschließenden Fazit eine positive Bilanz der Reform. Vor allem der Rückbau des staatlichen Einflusses auf die Gründung von allgemeinen Stiftungen und Vereinen sei zu begrüßen, die nunmehr ohne staatliche Genehmigung möglich und deren Auflösung nicht länger durch die Behörden, sondern nur durch die Gerichte zulässig sei. Auch bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit sei das behördliche Ermessen eingeschränkt worden. Die tiefgreifenden Änderungen im japanischen Vereins- und Stiftungsrechts könnten aus deutscher Sicht „nur erstaunen“, da hierzulande Reformen wesentlich zögerlicher und weniger einschneidend angegangen würden.

Das im Prinzip gut lesbare Buch stellt in seiner Verschränkung von alter und neuer Rechtslage sowie dem Bemühen, die Vielgestaltigkeit der japanischen Rechtstatsachen zu erfassen, und der rechtsvergleichenden Einbindung des deutschen Rechts gewisse Anforderungen an die Aufmerksamkeit des Lesers. Dieser wird aber mit einer Fülle von sorgsam herausgearbeiteten Informationen belohnt, die, wie eingangs erwähnt, bislang in deutscher Sprache nicht zugänglich waren.

*Harald Baum***

** Prof. Dr. iur.; wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Professor an der Universität Hamburg.

